

2 AZR 264/07 - Kündigungsschutzklage - Wer muss darlegen?

Der [Arbeitgeber](#) muss sich daraufhin vollständig zur Anzahl der Beschäftigten erklären. Bleibt auch nach Beweiserhebung unklar, ob die für den Kündigungsschutz erforderliche Beschäftigtenzahl erreicht ist, geht dieser Zweifel zu Lasten des Arbeitnehmers. Das hat heute der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts entschieden und damit die bisherige Rechtsprechung bestätigt.

Im Streitfall hatte die Klägerin geltend gemacht, eine von der Beklagten ausgesprochene ordentliche Kündigung sei sozial ungerechtfertigt iSd. § [1 KSchG](#) und daher unwirksam; die Beklagte beschäftige 14 [Arbeitnehmer](#) und sei deshalb kein Kleinbetrieb. Die Beklagte hatte eingewandt, die Kündigung bedürfe keiner sozialen Rechtfertigung, weil sie in ihrem [Betrieb](#) nicht mehr als zehn [Arbeitnehmer](#) beschäftige. Die Vorinstanzen hatten die Klage abgewiesen, weil die Klägerin nicht ausreichend konkret dargelegt habe, dass die Beklagte mehr als zehn [Arbeitnehmer](#) beschäftige.

Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das [Landesarbeitsgericht](#). Zwar trifft auch nach der zum 1. Januar 2004 vom Gesetzgeber eingeführten Erhöhung der für Kleinbetriebe maßgeblichen Höchstbeschäftigtenzahl von fünf auf zehn [Arbeitnehmer](#) die Darlegungs- und Beweislast nach wie vor den [Arbeitnehmer](#). Das [Landesarbeitsgericht](#) hat jedoch zu hohe Anforderungen an den erforderlichen Tatsachenvortrag der Klägerin gestellt. Deshalb musste das Berufungsurteil aufgehoben und die [Sache](#) zur weiteren Aufklärung an das [Landesarbeitsgericht](#) zurückverwiesen werden.

[Bundesarbeitsgericht](#), Urteil vom 26. Juni 2008 - [2 AZR 264/07](#) -